

Leistungen für Bildung und Teilhabe - eine neue Sozialleistung Allgemeine Information für Eltern, Umgangsberechtigte, Kindergeldberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte

Zum 01.01.2011 wurden die „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ von der Bundesregierung speziell für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, mit geringem Einkommen eingeführt.

Entscheidend für diesen zusätzlichen Anspruch ist, dass das jeweilige Kind als „**Hauptleistung**“

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder
- Wohngeld
- Kinderzuschlag oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

Was sind die einzelnen Leistungen zur Bildung und Teilhabe?

• **Persönlicher Schulbedarf**

- Nur für Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- Dient der Anschaffung von Ranzen, Turnzeug, Füller etc.
- Wird stichtagsbezogen zum 01.08. (70 Euro) und zum 01.02 (30 Euro) gezahlt.
- Muss für Bezieher von Wohngeld / Kinderzuschlag extra beantragt werden, wird bei den übrigen „Hauptleistungen“ automatisch (ohne Antrag) ausgezahlt; **Wichtig für Schulanfänger/innen: auch die automatische Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die Einschulung z.B. mittels Schulbescheinigung angezeigt wurde.**

• **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten**

- Für Schülerinnen / Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Krippe) besuchen.
- Dient der Übernahme der für die Fahrt /den Ausflug in Rechnung gestellten Kosten ohne Taschengeld und ohne Ausrüstungsgegenstände.
- Muss immer extra beantragt werden, sobald die Einrichtung die Kosten fordert.
- Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt auf das von der Einrichtung angegebene Konto.

• **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

- Für Schülerinnen / Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Krippe, Hort) besuchen und
 - das Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung besteht und
 - die regelmäßige Teilnahme an diesem Angebot erfolgt.
- Dient der Übernahme der –ansonsten selbst zu tragenden- Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, soweit diese über dem auch weiterhin selbst zu tragenden Eigenanteil von 1 € je Verpflegungstag liegen.
- Muss immer bis zum 31.07. für das kommende Schul- oder Kindertagesstättenjahr neu beantragt werden, bzw. bei späterem Beginn der „Hauptleistung“ zu diesem Zeitpunkt.
- Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Träger der Einrichtung.

• **Lernförderung**

- Nur für Schülerinnen und Schüler.
- Dient der Erreichung des nach schulrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Lernzieles, bzw. der Gegensteuerung, wenn die Versetzung gefährdet ist. Sie muss
 - ergänzend zu schulischen Förderangeboten erforderlich und
 - geeignet sowie auf das jeweilige Lernziel in Kooperation mit der Schule abgestimmt sein und
 - die aktive Mitarbeit der Schülerin / des Schülers muss gewährleistet sein.
- Muss immer extra beantragt werden.
- Kosten können nur im angemessenen Rahmen übernommen werden. Es ist daher vor Beginn der Lernförderung mit der zuständigen Stelle eine konkrete Absprache erforderlich.
- Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Anbieter der Lernförderung.

• **Schülerbeförderung**

- Nur für Schülerinnen und Schüler.
- Dient der Übernahme der –ansonsten selbst zu tragenden- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit diese über dem auch weiterhin selbst zu tragenden Eigenanteil liegen.

- Betrifft lediglich den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- **Die rheinland-pfälzische Landesverordnung zum Schulgesetz und die dazugehörige Satzung des Landkreises Bad Dürkheim regeln vorrangig in Anspruch zu nehmende und zudem weiterreichende Ansprüche.**

Danach sind

- nur für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen überhaupt Eigenanteile zu entrichten.
 - Die Befreiung von diesen Eigenanteile ist nach schulrechtlichen Regelungen **einschließlich Klasse 10 an Einkommensgrenzen gekoppelt, die für die Betroffenen wesentlich vorteilhafter sind.**
 - Ab Jahrgangsstufe 11 ist eine Befreiung von den Eigenanteilen nur beim Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt möglich.
 - **Diese schulrechtlichen Ansprüche sind auf jeden Fall vorrangig gegenüber den Leistungen der Bildung und Teilhabe.** Wurde die Befreiung vom Eigenanteil abgelehnt und hat sich seither die Einkommenssituation der Haushaltsgemeinschaft verschlechtert, wenden Sie sich bitte zunächst erneut an das für die Schule Ihres Kindes zuständige Schulamt.
 - Die Übernahme von Kosten für Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe ist für den Landkreis Bad Dürkheim derzeit nur denkbar für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 im Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag. Allerdings wird auch hier ein Eigenanteil zu leisten sein.
 - Die Leistung muss immer extra beantragt werden.
 - Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Anbieter.
- **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
 - Für Kinder und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind.
 - Dient der Ermöglichung der Teilnahme an Vereins- Kultur- und Ferienangeboten zur Förderung sozialer Kontakte und gemeinschaftlicher Aktivitäten. Ausgeschlossen sind daher Einzelaktivitäten wie der Besuch eines Freizeitparks oder ein Kinobesuch.
 - Der monatliche Leistungsumfang beträgt maximal 10 €.
 - Muss immer extra beantragt werden.
 - Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Anbieter; in Ausnahmefällen ist eine Auszahlung an den Berechtigten selbst nach Vorlage entsprechender Zahlungsbelege möglich.

Zuständige Stelle für die Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Beachte:

Die Antragstellung ist immer für jede Person einzeln erforderlich und abhängig vom Wohnort, nicht vom Ort der Schule oder Kindertageseinrichtung.

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an:

--